



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 48/Jahrgang 2020	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	31.12.2020
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 €. Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Plamen Ginkov Angelov, Pticekombinat 4, BG-7051 S. Chervena Voda, unter dem Aktenzeichen 32-3.005262357/65 am 05.11.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da eine Zustellung im Ausland nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Der Bußgeldbescheid vom 05.11.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 10.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Patrick Yilmaz Pachal, Hövelstr. 26, 45326 Essen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005264562/107 am 11.12.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.12.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.210, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 11.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

M e n z e l

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Wilma Lohmann, Hochfeldstr. 21, 47053 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005263443/311 am 14.12.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.12.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Julian Simic, Wetzlarer Str. 35, 47138 Duisburg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005264740/30 am 07.12.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.12.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 16.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Victor Turdean, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 14.12.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/71575/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Michael Mönch, Klotzdelle 9 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 30.11.2020 (Aktenzeichen 37-52.01/72349/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung einer Rechnung

Der an Kim Keller, Roonstr. 5 in 45476 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Rechnung vom 30.11.2020 (Kassenzeichen 2020310027317) konnte nicht zugestellt werden.

Die Rechnung gem. der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brand-sicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Jankowski (Zi. A 1.23), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 15.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung einer Rechnung

Der an Fabian Schmitz, Ildstr. 17 in 47057 Duisburg, zuzustellende Rechnung vom 27.11.2020 (Kassenzeichen 2020310026066) konnte trotz mehrmaliger Versuche nicht zugestellt werden.

Die Rechnung gem. der Satzung über die Erhebung von Entgelten für die Gestellung von Brand-sicherheitswachen und für freiwillige Leistungen der Berufsfeuerwehr der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Jankowski (Zi. A 1.23), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o h p e t e r

Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung

Die gegen Justin Beß, Zehntweg 160, 45475 Mülheim an der Ruhr unter Aktenzeichen 33-1.2/3429 ergangene Ordnungsverfügung kann nicht zugestellt werden, da der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Die Ordnungsverfügung vom 12.11.2020 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Die Ordnungsverfügung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann gegen die Ordnungsverfügung innerhalb eines Monats Klage erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Ordnungsverfügung kann von dem Betroffene-

nen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22-26, Zimmer 211, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

F i t z n e r

Öffentliche Zustellung
eines Einstellungsbescheides

Der an Stefanie Czerwinski, zuletzt wohnhaft gewesen in 45475 Mülheim an der Ruhr, Mühlenstr. 255, 2. OG, zuzustellende Einstellungsbescheid vom 14.12.2020 (Aktenzeichen: 50-715/97091/72) kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt der Empfängerin unbekannt ist.

Der Einstellungsbescheid wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Jobcenter Mülheim an der Ruhr, Eppinghofer Str. 50 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Banning, Zimmer 405, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

J u n k e r

Öffentliche Zustellung eines
Gewerbsteuerbescheides

Der Gewerbesteuer- und Zinsbescheid für das Veranlagungsjahr 2018, beide vom 30.10.2020, mit dem Aktenzeichen 24-5/2153.2490.00001 + 7801.0015.32486 für die Fa. The Quadriga Group GmbH, letzte bekannte Betriebsstätte Jakobstr. 21 in 45478 Mülheim an der Ruhr, kann nicht zugestellt werden, weil da der jetzige Firmensitz der Steuerpflichtigen und der Geschäftsführung nicht zu ermitteln ist.

Der Bescheid wird deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes öffentlich

zugestellt. Dieser kann von der Betroffenen beim Amt 24/ Fachbereich Finanzen, Team Gemeinde-steuern, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Zimmer B.94, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2020

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Bekanntmachung:

Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2021

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2021 mit Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab dem **04.01.2021** im Historischen Rathaus, Fachbereich Finanzen Zimmer B 302, 45468 Mülheim an der Ruhr, montags bis donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr öffentlich aus.

Aufgrund der aktuellen Coronasituation ist der Zugang zum Rathaus ausschließlich über den "Turmeingang" an der Friedrich-Ebert-Straße möglich.

Wenn Sie die Haushaltssatzung einsehen wollen, ist zuvor eine telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 4552429 erforderlich.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom **04.01.2021 – 22.01.2021** Einwendungen erheben. Die Einwendungen können bei der o. g. Stelle während der angegebenen Dienstzeiten (nach vorheriger Terminvereinbarung) zu Protokoll gegeben oder der Stadt schriftlich zugeleitet werden. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Mülheim an der Ruhr, den 14.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

**Fünfzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur
Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV. NRW. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. April 2017 (GV. NRW. S. 442) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S.1029), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 wird wie folgt neu gefasst:

Gebühren

1. Gebühr für Abfälle aus Haushaltungen und Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen bei regelmäßiger Behälterabfuhr

1.1 vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung.

1.1.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.1.1.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	239,82 €/Jahr
1.1.1.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	286,05 €/Jahr
1.1.1.3 für fahrbare Restabfallbehälter mit	120 l Inhalt	378,50 €/Jahr
1.1.1.4 für fahrbare Restabfallbehälter mit	240 l Inhalt	622,15 €/Jahr
1.1.1.5 für fahrbare Restabfallbehälter mit	660 l Inhalt	1753,09 €/Jahr
1.1.1.6 für fahrbare Restabfallbehälter mit	770 l Inhalt	2028,41 €/Jahr
1.1.1.7 für fahrbare Restabfallbehälter mit	1.100 l Inhalt	2719,54 €/Jahr
1.1.1.8 für Unterflurbehälter für Restabfall je	1.000 l Inhalt	2.640,13 €/Jahr

Diese Sätze sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Für die außerhalb der Regelabfuhr zusätzlich durchge-

fürten Leerungen wird bei fahrbaren Behältern ein Aufschlag von 15 % festgesetzt.

1.1.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.1.2.1 für fahrbare Restabfallbehälter mit	60 l Inhalt	119,91 €/Jahr
1.1.2.2 für fahrbare Restabfallbehälter mit	80 l Inhalt	143,03 €/Jahr

1.2 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 die unter den Punkten 1.2.1.1 bis 1.2.1.5 und 1.2.2.1 bis 1.2.2.2 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.2.1 Bei einmaliger Leerung jede Woche (Regelabfuhr)

1.2.1.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	31,61 €/Jahr
von 10 bis 30 m	63,22 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	110,62 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	110,62 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	63,22 €/Jahr
von 10 bis 30 m über Stufen	110,62 €/Jahr
von 30 m bis 100 m über Stufen	126,41 €/Jahr
über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m	126,41 €/Jahr
aus dem Keller	126,41 €/Jahr

1.2.1.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	33,71 €/Jahr
von 10 bis 30 m	67,42 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	118,00 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	118,00 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	67,42 €/Jahr
von 10 m bis 30 m über Stufen	118,00 €/Jahr
von 30 m bis 100 m über Stufen	134,85 €/Jahr
über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m	134,85 €/Jahr
aus dem Keller	134,85 €/Jahr

- 1.2.1.3 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| bis 10 m | 37,92 €/Jahr |
| von 10 bis 30 m | 75,86 €/Jahr |
| von 30 m bis 100 m | 132,74 €/Jahr |
| über 100 m, je angefangene 100 m | 132,74 €/Jahr |
- 1.2.1.4 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| bis 10 m | 42,14 €/Jahr |
| von 10 bis 30 m | 84,28 €/Jahr |
| von 30 m bis 100 m | 147,49 €/Jahr |
| über 100 m, je angefangene 100 m | 147,49 €/Jahr |
- 1.2.1.5 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 660 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| bis 10 m | 126,41 €/Jahr |
| von 10 bis 30 m | 252,85 €/Jahr |
| von 30 m bis 100 m | 442,46 €/Jahr |
| über 100 m, je angefangene 100 m | 442,46 €/Jahr |
- 1.2.1.6 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 770 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| bis 10 m | 143,28 €/Jahr |
| von 10 bis 30 m | 286,56 €/Jahr |
| von 30 m bis 100 m | 501,49 €/Jahr |
| über 100 m, je angefangene 100 m | 501,49 €/Jahr |
- 1.2.1.7 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:
- | | |
|----------------------------------|---------------|
| bis 10 m | 160,13 €/Jahr |
| von 10 bis 30 m | 320,27 €/Jahr |
| von 30 m bis 100 m | 560,46 €/Jahr |
| über 100 m, je angefangene 100 m | 560,46 €/Jahr |

Die Sätze 1.2.1.1 bis 1.2.1.7 sind bei Leerungen der Restabfallbehälter, die über die Regelabfuhr unter 1.1.1 hinausgehen, mit der Zahl dieser Leerungen zu vervielfältigen. Bei einer Abholung über Stufen sind ausschließlich Restabfallbehälter von 60 und 80 l Inhalt zulässig.

1.2.2 Bei einmaliger Leerung jede zweite Woche

1.2.2.1 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 60 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	15,80 €/Jahr
von 10 bis 30 m	31,61 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	55,31 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	55,31 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	31,61 €/Jahr
von 10 m bis 30 m über Stufen	55,31 €/Jahr
von 30 m bis 100 m über Stufen	63,22 €/Jahr
über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m	63,22 €/Jahr
aus dem Keller	63,22 €/Jahr

1.2.2.2 bei Abholung eines fahrbaren Restabfallbehälters mit 80 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	16,86 €/Jahr
von 10 bis 30 m	33,71 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	58,99 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	58,99 €/Jahr
bis 10 m über Stufen	33,71 €/Jahr
von 10 m bis 30 m über Stufen	58,99 €/Jahr
von 30 m bis 100 m über Stufen	67,42 €/Jahr
über 100 m über Stufen, je angefangene 100 m	67,42 €/Jahr
aus dem Keller	67,42 €/Jahr

1.3 Die Leerung des/r Bioabfallbehälter/s erfolgt jede zweite Woche und in den Monaten April bis einschließlich November jede Woche.

Die Gebührensätze für zusätzliche Bioabfallbehälter gemäß § 14 Absatz 3, Satz 3 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung betragen bei Abholung vom Abholplatz gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung:

1.3.1 für fahrbare Bioabfallbehälter mit 120 l Inhalt	94,63 €/Jahr
1.3.2 für fahrbare Bioabfallbehälter mit 240 l Inhalt	155,54 €/Jahr

1.4 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unter den Punkten 1.4.1, 1.4.2 und 1.4.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.4.1 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	31,61 €/Jahr
von 10 bis 30 m	63,22 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	110,62 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	110,62 €/Jahr

1.4.2 bei Abholung eines fahrbaren Bioabfallbehälters mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	35,12 €/Jahr
von 10 bis 30 m	70,24 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	122,91 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	122,91 €/Jahr

1.5 Die Leerung des/r Abfallbehälter/s für Altpapier (Blaue Tonne/n) erfolgt jede vierte Woche.

1.6 Außerhalb des Abholplatzes (Vollservice) gemäß § 18 der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abfallwirtschaftssatzung) vom 16.12.2015 in der zurzeit gültigen Fassung werden die unter den Punkten 1.6.1, 1.6.2 und 1.6.3 aufgeführten Leistungen angeboten:

1.6.1 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 120 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	9,47 €/Jahr
von 10 bis 30 m	18,97 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	33,19 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	33,19 €/Jahr

1.6.2 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 240 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	10,53 €/Jahr
von 10 bis 30 m	21,08 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	36,88 €/Jahr

über 100 m, je angefangene 100 m 36,88 €/Jahr

1.6.3 bei Abholung eines fahrbaren Abfallbehälters für Altpapier (Blaue Tonne) mit 1100 l Inhalt entstehen folgende zusätzliche Gebühren:

bis 10 m	40,31 €/Jahr
von 10 bis 30 m	80,07 €/Jahr
von 30 m bis 100 m	140,12 €/Jahr
über 100 m, je angefangene 100 m	140,12 €/Jahr

2. Gebühr für sonstige Leistungen zur Entsorgung von Abfällen aus Haushaltungen und Abfällen zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen

2.1 Abfallentsorgung mit Großraumwechselcontainern

Die Gebühren setzen sich zusammen aus Grundgebühren für die Behältergestaltung und den Transport zuzüglich der Entsorgungskosten.

2.1.1 Grundgebühren für Behältergestaltung und Transport

2.1.1.1 für die Gestaltung eines Großraumwechselcontainers pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	53,12 €
2.1.1.2 für die Gestaltung einer Abfallpresse pro Kalendermonat (gleich Mindestgebühr)	303,56 €
2.1.1.3 je Transport	127,28 €
2.1.1.4 bei gleichzeitiger Abholung von zwei Großraumwechselcontainern bei dem Gebührenpflichtigen unter Einsatz eines Containerfahrzeuges mit Anhänger pro Behälter je Transport	101,64 €

2.1.2 Entsorgungskosten

für Abfälle aus Haushaltungen, die nicht über die regelmäßige Behälterabfuhr gemäß 1.1 und 1.2 der Satzung, sondern über Großraumwechselcontainer entsorgt werden und brennbare Abfälle zur Beseitigung aus sonstigen Herkunftsbereichen 118,92 €/t

2.2 Für Abfuhr mit städtischen Sammelfahrzeugen verschiedener Größen nach Zeitaufwand (Berechnungseinheit je 6 Min.) 439,20 €/Std

2.3	Behälterabfuhr außerhalb der regelmäßigen Abfuhr bei ausschließlicher Abholung vom Abholplatz	
2.3.1	Bei Ausleihen eines	
2.3.1.1	Abfallbehälters mit 80 l Inhalt	42,35 €/Stück
2.3.1.2	Abfallbehälters mit 120 l Inhalt	46,59 €/Stück
2.3.1.3	Abfallbehälters mit 240 l Inhalt	55,06 €/Stück
2.3.1.4	Abfallbehälters mit 660 l Inhalt	69,48 €/Stück
2.3.1.5	Abfallbehälters mit 770 l Inhalt	70,31 €/Stück
2.3.1.6	Abfallbehälters mit 1.100 l Inhalt	82,19 €/Stück
2.3.2	Für jeden weiteren Behälter, begrenzt bei 80 - 240 l Inhalt auf 10 Behälter und bei 660 - 1100 l Inhalt auf 6 Behälter, wird nur der Preis für die Entsorgung berechnet	
2.3.2.1	für Abfallbehälter mit 80 l Inhalt	4,60 €/Stück
2.3.2.2	für Abfallbehälter mit 120 l Inhalt	7,20 €/Stück
2.3.2.3	für Abfallbehälter mit 240 l Inhalt	13,10 €/Stück
2.3.2.4	für Abfallbehälter mit 660 l Inhalt	28,57 €/Stück
2.3.2.5	für Abfallbehälter mit 770 l Inhalt	32,14 €/Stück
2.3.2.6	für Abfallbehälter mit 1100 l Inhalt	45,25 €/Stück
3.	<u>Gebühr je Abfallsack mit 120 l Inhalt</u>	4,88 €
4.	<u>Gebühr je Laubsack mit 120 l Inhalt</u>	1,66 €
5.	<u>Gebühr für den Austausch von Abfallbehältern von 60 l - 1100 l Inhalt ab angeforderter zweiter Volumenänderung innerhalb eines Kalenderjahres</u> (Bei Wohnungswechsel oder der Einführung zusätzlicher Getrenntsammlsysteme erfolgt der Behältertausch ohne Gebühr)	33,80 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt § 3 der Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 in der z. Z. gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Fünfzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Neunzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2020
zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender
Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr
(Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung)
vom 01.03.2004

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (Straßenreinigungsgesetz NW - StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 6 Absatz 5** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

(5) Bei einer einmaligen wöchentlichen Reinigung durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 4) für öffentliche Straßen, die

a) dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und

- | | |
|---|---------|
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 1 gekennzeichnet sind, | 4,54 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 1 gekennzeichnet sind, | 12,09 € |

b) überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und

- | | |
|---|---------|
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 2 gekennzeichnet sind, | 4,03 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 2 gekennzeichnet sind, | 11,18 € |

c) von überörtlicher Verkehrsbedeutung und

- | | |
|---|---------|
| 1. im Straßenverzeichnis mit B 3 gekennzeichnet sind, | 3,86 € |
| 2. im Straßenverzeichnis mit C 3 gekennzeichnet sind, | 10,60 € |

d) im Fußgängerbereich liegen und im Straßenverzeichnis mit D gekennzeichnet sind,

6,65 €

Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

Im **§ 6 Absatz 6** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

(6) Die Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes betragen für die Straße jährlich je Meter Grundstücksseite

a) mit der Kennzeichnung W 1

(vorrangig vor den Straßen mit der Einstufung W 2), die

- | | |
|--|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und im Straßenverzeichnis mit W 1.1 gekennzeichnet sind, | 2,18 € |
| 2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 1.2 gekennzeichnet sind, | 1,98 € |
| 3. von überörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 1.3 gekennzeichnet sind | 1,79 € |

b) mit der Kennzeichnung W 2

(nach den Straßen mit der Einstufung W 1), die

- | | |
|--|--------|
| 1. dem Anliegerverkehr dienen (Anliegerverkehrsstraßen) und im Straßenverzeichnis mit W 2.1 gekennzeichnet sind, | 0,79 € |
| 2. überwiegend von innerörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 2.2 gekennzeichnet sind, | 0,72 € |
| 3. von überörtlicher Verkehrsbedeutung und im Straßenverzeichnis mit W 2.3 gekennzeichnet sind, | 0,1 € |

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig treten die im § 6 Absatz 5 und Absatz 6 enthaltenen Gebührensätze der Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Neunzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

**Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur
Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der
Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997**

Aufgrund der §§ 7, 8, 41 Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW.S.916) und der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19 Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (LWG) in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. S. 376) sowie § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen - AbwAG NRW) vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559, 590), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GV. NRW. S. 341) und der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss von Grundstücken an die öffentlichen Abwasseranlagen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 09. Juni 1997 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Im **§ 10** werden die Gebührensätze wie folgt geändert:

§ 10 Absatz 1

Für beitragspflichtige Mitglieder wasserwirtschaftlicher Verbände beträgt die Abwassergebühr jährlich

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	1,71 €
b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	1,03 €

§ 10 Absatz 2

Für die übrigen Benutzer beträgt die Abwassergebühr jährlich

a) je Kubikmeter Schmutzwasser	3,01 €
b) je Quadratmeter angeschlossener Grundstücksfläche	1,23 €

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig treten die durch diese Satzung geänderten Bestimmungen der Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 in der zurzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Zweite Satzung vom 18.12.2020
zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr
vom 02.07.2020 in der Fassung vom 11.11.2020

Aufgrund des § 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 11.11.2020 beschlossen:

Artikel I
- Änderung des Satzungstextes -

1) In der Inhaltsübersicht wird die Bezeichnung zu § 11 wie folgt neu gefasst:

§ 11 Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Digitalisierung

2) In der Inhaltsübersicht wird neu eingefügt:

§ 15a Mobilitätsausschuss

3) § 4 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Die Ausschüsse entscheiden in den ihnen dazu übertragenen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs und wenn im Einzelfall die allgemeine Wertgrenze von 100.000,00 € netto überschritten wird.

4) § 5 Absatz 1 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:

c) Planungen zur Ablauforganisation der Verwaltung mit besonderer Bedeutung;

5) § 5 Absatz 1 Buchstabe e) wird wie folgt neu gefasst:

e) Angelegenheiten städtischer Beteiligungen und ihrer Vermögen, sofern unter Beachtung der Beteiligungsrichtlinien kein Entscheidungsrecht gem. Abs. 2 Buchst. c) vorliegt, einschließlich Entgegennahme von Berichten der Vertreterinnen oder Vertreter der Stadt über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung (§ 113 Abs. 5 GO NRW);

6) In § 5 Absatz 1 entfallen die bisherigen Buchstaben f) und g); die bisherigen Buchstaben h) und i) werden zu den neuen Buchstaben f) und g).

7) § 8 wird um die neuen Buchstaben e) und f) wie folgt ergänzt:

- e) Maßnahmen zum Abbau von Benachteiligungen und Diskriminierungen;
- f) Grundsätzliche Fragestellungen und Themen bezüglich Veränderungen der Stadtgesellschaft aufgrund demografischer Entwicklung.

8) § 10 Absatz 1 Buchstabe b) wird wie folgt neu gefasst:

- b) Mitwirkung bei Bauleitplanungen durch Beratung der Einleitungsbeschlüsse von Bebauungsplänen, Abrundungssatzungen, formellen Umweltverträglichkeitsprüfungen sowie bei städtischen Satzungen im Umweltbereich (Abfall, Abwasser, Baumschutz, Friedhof usw.) zur Berücksichtigung des Klima- und Naturschutzes.

9) § 11 wird wie folgt neu gefasst:

§ 11

Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Digitalisierung

Der vom Ausschuss für Wirtschaft, Innovation und Digitalisierung zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Konzepte im Bereich der Wirtschaftsförderung, insbesondere konzeptionelle Entwicklung und Planung von Industrie- und Gewerbeflächen;
- b) Beratende Mitwirkung bei
 1. der Ausgestaltung und Förderung von Forschungs- und Technologieprojekten,
 2. Entwicklungsprojekten insbesondere für den Mittelstand sowie
 3. Angeboten für Existenzgründerinnen oder Existenzgründer;
- c) Mitwirkung bei
 1. Innovationstransfers sowie
 2. dem Aufbau und Ausbau von Innovationszentren;
- d)
 1. Ausbau der digitalen Infrastruktur im Stadtgebiet (Breitbandversorgung, WLAN-Hotspots, Mobilfunk usw.),
 2. Einbeziehung der und Kooperation mit lokalen Wirtschaftsunternehmen und Forschungseinrichtungen im Bereich Digitalisierung sowie
 3. alle Fragen der Digitalisierung der Verwaltung, sofern nicht der Hauptausschuss zuständig ist (§ 5 Abs. 1 Buchst. c);
- e) Unterstützung bei der Kooperation mit der Hochschule Ruhr West und anderen Forschungseinrichtungen (Max-Planck-Institute, IWW Zentrum Wasser usw.);

- f) Citylogistik, Angelegenheiten und konzeptionelle Entwicklung der Binnenschifffahrt und des Hafens.

10) § 15 Absatz 1 wird um den neuen Buchstaben e) wie folgt ergänzt:

- e) Mitwirkung bei Fragen der Tourismusförderung und der Entwicklung städtischer Tourismuskonzepte sowie des Stadtmarketings.

11) § 15a wird wie folgt neu eingefügt:

§ 15a

Mobilitätsausschuss

(1) Der vom Mobilitätsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Verkehrs- und Mobilitätsplanung, insbesondere konzeptionelle Erarbeitung auf den Gebieten Individualverkehr (IV) und Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV), Verkehrsentwicklungsplan, Nahverkehrsplan, Lärminderungsplan, Planfeststellungsverfahren und Baumaßnahmen im Verkehrsbereich;
- b) Programm „Fahrradfreundliches Mülheim“ einschließlich überregionaler Routen;
- c) Angelegenheiten des Schienengebundenen Personennahverkehrs (SPNV), u. a. Verkehrsverbund Rhein-Ruhr, Bahnhöfe und deren Umfeld;
- d) Stadtweite, regionale und überregionale Vernetzung der Verkehrsmittel, u. a. ÖPNV, SPNV, Fahrrad- und Fußwegeverbindungen, Park&Ride-Anlagen und Freizeitverkehr sowie Fragen der Gewährleistung barrierefreier Mobilität;
- e) Konzepte für den ruhenden Verkehr (z. B. Parkplätze, Tiefgaragen);
- f) Berücksichtigung der Belange von Fußgängern (u. a. Ampelschaltungen, Fußgängerzonen, Projekte wie Shared Space) sowie verkehrsberuhigende Maßnahmen;
- g) Vorbereitung der Entscheidungen über Beiträge nach dem Kommunalabgabengesetz (Straßen, Wege und Plätze).

(2) Der Mobilitätsausschuss entscheidet über Planungs- und Baubeschlüsse sowie Neu- und Umbauprogramme für städtische Verkehrs- und Straßenbaumaßnahmen.

12) § 16 wird wie folgt neu gefasst:

§ 16

Planungsausschuss

(1) Der vom Planungsausschuss zu beratende Aufgabenbereich umfasst folgende Angelegenheiten:

- a) Bebauungsplanung gemäß §§ 8 – 10a Bau- gesetzbuch;
- b) Angelegenheiten des von der Sanierungsstelle betreuten Sanierungsvermögens;
- c) Vorbereitung der Satzungen nach dem Bau- und Planungsrecht einschließlich Bauleitplanung;
- d) Regelmäßige Information über planungsrechtliche Befreiungen und Baugenehmigungsverfahren von besonderer Bedeutung;
- e) Bau- und Wohnflächenbedarfsplanung;
- f) Angelegenheiten der Landes- und Regionalplanung, Stadt- und Stadtteilentwicklungsplanung sowie Masterpläne.

(2) Der Planungsausschuss entscheidet in den nachfolgend übertragenen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs:

- a) Bereichs-, Rahmen- und städtebauliche Entwurfsplanungen, Einleitung und Auslegung von Bebauungsplanverfahren einschließlich Bürgeranhörung;
- b) Planungs- und Baubeschlüsse sowie Neu- und Umbauprogramme für städtische Baumaßnahmen, soweit es sich nicht um Verkehrs- oder Straßenbaumaßnahmen handelt.

(3) Dem Planungsausschuss werden die Aufgaben eines Denkmalausschusses nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) übertragen. An den Beratungen dieser Aufgaben können zusätzlich für die Denkmalpflege sachverständige Bürgerinnen oder Bürger mit beratender Stimme teilnehmen, sofern solche vom Planungsausschuss bestellt werden (§ 23 Abs. 2 DSchG). Diese werden in entsprechender Anwendung der für sachkundige Bürgerinnen oder Bürger geltenden Regelungen (§ 28) entschädigt.

13) § 28 Absatz 3 wird um den neuen Satz 6 wie folgt ergänzt:

Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Gremienarbeit können auch als Telefon- bzw. Videokonferenzen und als Online-Sitzungen durchgeführt werden.

Artikel II
- Inkrafttreten -

Die Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 11.11.2020 tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Davon abweichend treten Artikel I Ziffern 1), 2), 4) und 6) bis 12) mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 04.11.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Zweite Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 11.11.2020 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Satzung vom 17.12.2020

**über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der
Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung 2021)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW S. 916) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2019 (BGBl. I S. 1794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2187), hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 265 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 890 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 580 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 17.12.2020 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung 2021) wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 17.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Erste Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW.S. 916) sowie des Körperschaftssteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4144), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.12.2019 (BGBl. I S. 2875), hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 (Entgeltbefreiung, -ermäßigung) entfällt ersatzlos. Dementsprechend ändert sich die Nummerierung der §§ 16 (Fälligkeit, neu § 15) und 17 (Inkrafttreten, neu § 16).

Artikel 2

Diese Erste Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Erste Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO) öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

B e k a n n t m a c h u n g

Aufhebung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch – I 17a (v)“

vom 18.12.2020

I

Der Planungsausschuss hat am 08.12.2020 beschlossen das Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Oldtimerhalle Kölner Straße/ Eschenbruch – I 17a (v)“ einzustellen und den Einleitungsbeschluss vom 12.04.2018 sowie den Auslegungsbeschluss vom 04.06.2019 aufzuheben.

II

Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Beschlusses ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Bekanntmachungsanordnung:

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 und § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 52 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung und § 2 Abs. 4 Nr. 1 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der derzeit gültigen Fassung, öffentlich bekanntgemacht.

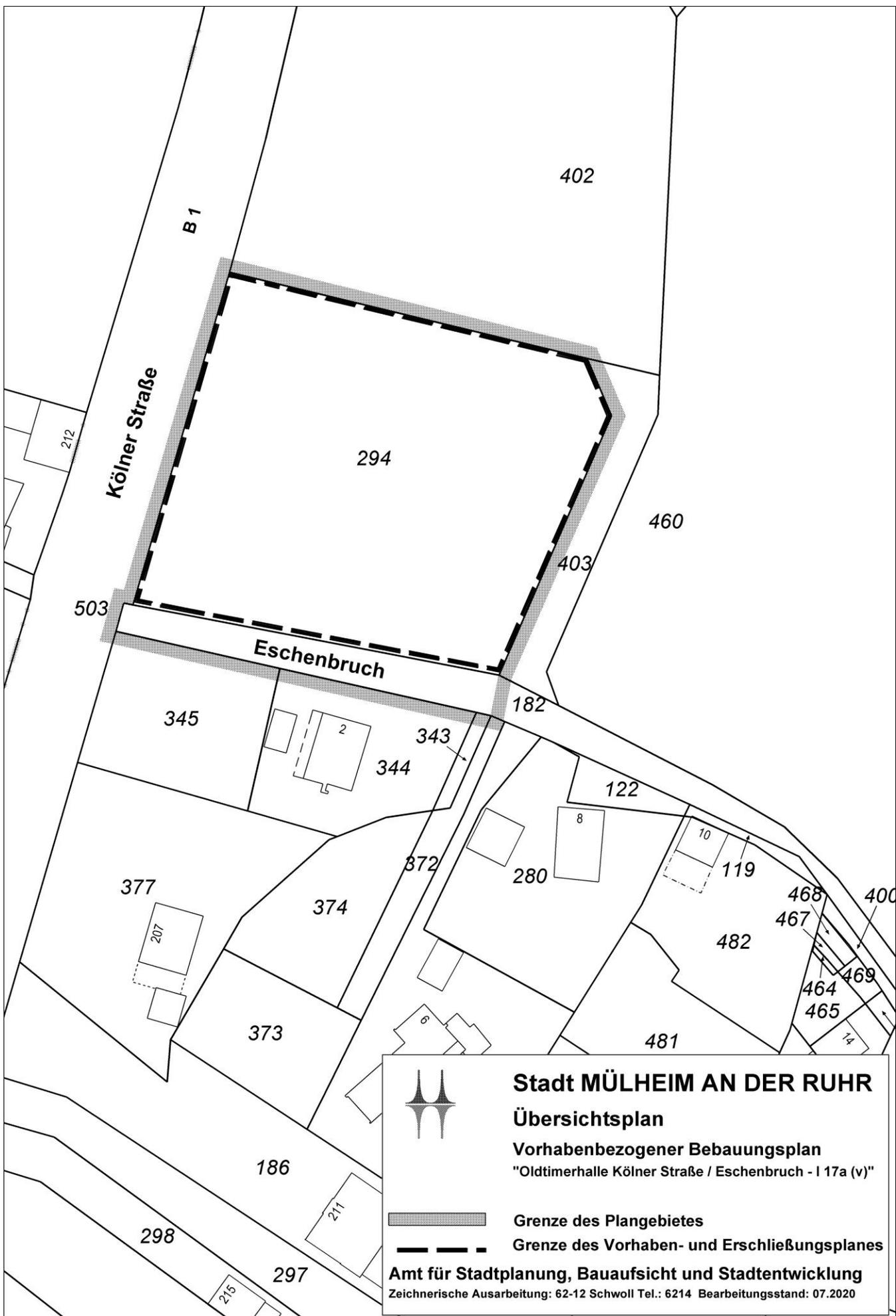
Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen dieses Beschlusses nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

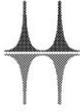
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dieser Beschluss ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Beschluss des Rates der Stadt vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 18.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z




Stadt MÜLHEIM AN DER RUHR
Übersichtsplan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan
 "Oldtimerhalle Kölner Straße / Eschenbruch - I 17a (v)"

 **Grenze des Plangebietes**
 **Grenze des Vorhaben- und Erschließungsplanes**

Amt für Stadtplanung, Bauaufsicht und Stadtentwicklung
 Zeichnerische Ausarbeitung: 62-12 Schwoll Tel.: 6214 Bearbeitungsstand: 07.2020

Bekanntmachung

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.12.2020 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 8. April 2001, geändert durch Verordnung vom 20.12.2010

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Begriffsbestimmung

§ 2 Taubenfütterungsverbot

§ 3 Bettelerei

§ 4 Verbot des Verrichtens der Notdurft in der Öffentlichkeit

§ 5 Verbot des Beschmierens, Bemalens, Beklebens oder Besprühens

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Aufgrund der §§ 27 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1; 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen - GV. NRW. - Seite 528) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 30. Januar 2020 (GV. NRW. Seite 4569) wird von der Stadt Mülheim an der Ruhr als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.12.2020 für das Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind sowie die Verbindung (Durchgang) zwischen dem Hauptbahnhof und dem Forum.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Waldungen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern.

§ 2 Taubenfütterungsverbot

Das Füttern von wild lebenden Tauben ist verboten.

§ 3 Bettelei

(1) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist aggressive Bettelei untersagt.

Aggressiv im Sinne dieser Verordnung ist Bettelei unter anderem dann, wenn die bettelnde Person die angebettelte Person

- a) anfasst,
- b) festhält
- c) sich in den Weg stellt,
- d) bedrängend verfolgt oder
- e) hartnäckig anspricht.

(2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das stille Betteln unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen und das Betteln von Kindern und Jugendlichen verboten.

§ 4 Verbot des Verrichtens der Notdurft in der Öffentlichkeit

Auf Verkehrsflächen und in Anlagen ist das Verrichten der Notdurft verboten.

§ 5 Verbot des Beschmierens, Bemalens, Beklebens oder Besprühens

Verkehrsflächen und -anlagen Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Geländer, Masten, Bänke und mehr dürfen ohne ausdrückliche Erlaubnis des Eigentümers nicht beschmiert, bemalt, beklebt oder besprüht werden.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 wild lebende Tauben füttert,
- b) entgegen § 3 (1) auf Verkehrsflächen und in Anlagen aggressiv bettelt,
- c) entgegen § 3 (2) auf Verkehrsflächen und in Anlagen unter Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bettelt,
- d) entgegen § 4 seine Notdurft in der Öffentlichkeit verrichtet,

f) entgegen § 5 Verkehrsflächen und -anlagen, Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen, öffentliche Gebäude, Denkmäler, Geländer, Masten, Bänke etc. beschmiert, bemalt, beklebt oder besprüht.

(2) Verstöße gegen die Vorschrift dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (Bundesgesetzblatt - BGBl. - Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 185 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328) geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

Die Geldbuße beträgt mindestens 5,- Euro, bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 1000,- Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 500,- Euro.

§ 7 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage Ihrer Verkündung im Amtsblatt für die Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2030.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.12.2020 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 8. April 2001, geändert durch Verordnung vom 20.12.2010 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 21.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

**Änderungssatzung vom 22.12.2020 zur Satzung
über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen
in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung)
vom 27.05.2019**

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 Bst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW S. 916), der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028, ber. 1996 S. 81, 141, 216, 355; 2007 S. 327), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26.03.2019 (GV. NRW S. 193) und des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I. S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I. S. 1795) hat der Rat der Stadt Mülheim an der Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Ziffer II. Nr. 14 der Anlage wird wie folgt neu gefasst:

II. Gebühren

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag Euro		
			Zone 1	Zone 2	Zone 3
Anbieten von Waren und Leistungen					
14	Sammelcontainer für Altkleider, Schuhe und dergleichen für gemeinnützige Zwecke	Stück/Monat	5,00	5,00	5,00
14	Sammelcontainer für Altkleider, Schuhe und dergleichen für kommerzielle Zwecke	Stück/Monat	10,00	10,00	10,00

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt Ziffer II. Nr. 14 der Anlage der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 27.05.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung vom 22.12.2020 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 27.05.2019 wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 22.12.2020

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

I n h a l t

	<u>S e i t e</u>
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Plamen Ginkov Angelov, Bulgarien)	681
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Patrick Yilmaz Pachal, Essen)	681
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Wilma Lohmann, Duisburg)	682
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Julian Simic, Duisburg)	682
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Victor Turdean)	682
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Michael Mönch)	683
Öffentliche Zustellung einer Rechnung (Kim Keller)	683
Öffentliche Zustellung einer Rechnung (Fabian Schmitz, Duisburg)	683
Öffentliche Zustellung einer Ordnungsverfügung (Justin Beß)	683
Öffentliche Zustellung eines Einstellungsbescheides (Stefanie Czerwinski)	684
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuerbescheides (Fa. Quadriga Group GmbH)	684
Bekanntmachung: Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr für das Haushaltsjahr 2021	684
Fünfzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 28.07.2004	685
Neunzehnte Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung über die Straßenreinigung und den Winterdienst und die Erhebung entsprechender Gebühren in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Straßenreinigungs-, Winterdienst- und Gebührensatzung) vom 01.03.2004	693
Dreiundzwanzigste Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 22.12.1997	696
Zweite Satzung vom 18.12.2020 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 02.07.2020 in der Fassung vom 11.11.2020	698
Satzung vom 17.12.2020 über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern der Stadt Mülheim an der Ruhr im Haushaltsjahr 2021 (Hebesatzsatzung 2021)	703
Erste Änderungssatzung vom 18.12.2020 zur Satzung der Stadt Mülheim an der Ruhr über die Nutzung der Frei-, Hallen- und Sondersportanlagen und die Erhebung von Entgelten vom 12.12.2018	705
Bekanntmachung: Aufhebung des Aufstellungs- und Auslegungsbeschlusses für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Oldtimerhalle / Eschenbruch – I 17a (v)“ vom 18.12.2020	706

Bekanntmachung: Ordnungsbehördliche Verordnung vom 21.12.2020 zur Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 8. April 2001, geändert durch Verordnung vom 20.12.2010

709

Änderungssatzung vom 22.12.2020 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Mülheim an der Ruhr (Sondernutzungssatzung) vom 27.05.2019 712